Alterszentrum und Spitex Neuhausen am Rheinfall Taxordnung für die Häuser Schindlergut und Rabenfluh

vom 14. Juni 2019

Die Verwaltungskommission beschliesst:1

1. Grundsatz

¹Die Taxordnung legt die Tagestaxen für einheimische und auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner für die Häuser Schindlergut und Rabenfluh und die Taxen für die Pflegestufen fest.

²Alle Taxen sind Einheitspreise. Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

2. Pensionskosten und Ansätze für die Zusatzleistungen

¹Die Kosten setzen sich zusammen aus

- der Pensionstaxe
- den Pflegekosten
- den Zusatzkosten

²Die Pflegeleistungen werden nach «BESA» (System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung) erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals nach dem Eintritt und wird danach mindestens alle 6 Monate überprüft.

3. Pensions- und Pflegetaxen pro Person und Tag

3.1 Grundtaxe stationär mit Vollpension³

¹Im Einbettzimmer (Je nach Ausstattung und Grösse)
Im Zwei- / Mehrbettenzimmer (Pflegezimmer)
In einem Doppelzimmer (Haus Schindlergut)
Ehepaarzimmer (durch eine Person besetzt)

Preise gemäss gültigem Tarifblatt Preise gemäss gültigem Tarifblatt Preise gemäss gültigem Tarifblatt Preise gemäss gültigem Tarifblatt

²Die Einzelzimmer und die Doppelzimmer werden je nach Grösse und Lage des Zimmers innerhalb der in der Taxordnung definierten Grundtaxen unterschiedlich bewertet.

³In der Grundtaxe sind die Hotelleistungen mit Vollpension inbegriffen. Darüberhinausgehende Betreuungsleistungen werden separat verrechnet (siehe 4.1). Inbegriffen sind:

- Schon- oder Diätkost
- Bett- und Frottierwäsche, das Besorgen dieser Wäsche sowie das Besorgen der privaten Wäsche (Grundversorgung) ohne Beschriftung, Handwäsche und Flicken
- Zimmerreinigung nach dem regulären Turnusplan (Grundversorgung)
- Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser, Abfallgebühren
- Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden und Aktivitäten gemäss Wochenplan
- Gebühr für TV-Anschluss (Gemeinschaftsantenne)

3.2 Grundtaxe teilstationär (Tages-/Nachtaufenthalt)³

Tages- oder Nachtpauschale ½ Tagespauschale (Vormittag oder Nachmittag) Tages- und anschliessender Nachtaufenthalt Preise gemäss gültigem Tarifblatt Preise gemäss gültigem Tarifblatt Preise gemäss gültigem Tarifblatt

3.3 Pflegetaxen³

Anteil Versicherer (KVG Leistungen)

Der Pflegetaxenanteil der Versicherer ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung des Bundes festgelegt und geht, bis auf einen maximalen Selbstbehalt von Fr. 700.00 im Jahr, zu Lasten der Versicherungen.

Bewohneranteil Pflege

Die Pflegetaxe (Selbstbehalt) der Bewohnerinnen und Bewohner wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Gemeindebeitrag

Der Pflegetaxenanteil der Gemeinde wird ebenfalls in der Verordnung des Regierungsrates festgelegt, geht vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde und hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die kantonale Verordnung und damit die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege sind jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Geschäftsführung verfügbar, respektive in einem Tarifblatt zusammengefasst erhältlich.

4. Zusatzkosten stationär

4.1 Betreuungszuschläge^{2/3}

Diese Betreuungszuschläge werden jährlich durch die Verwaltungskommission genehmigt. Sie sind nicht krankenkassenpflichtig und werden den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt. Die Beträge sind dem gültigen Tarifblatt zu entnehmen.

4.2 Zuschlag auf Grundtaxe für auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner pro Tag³

Bewohnerinnen und Bewohner, welche beim Eintritt keinen offiziellen Wohnsitz im Kanton Schaffhausen haben, bezahlen einen Zuschlag auf der Grundtaxe (gemäss gültigem Tarifblatt).

4.3 Zuschlag für die geschützten Wohngruppen³

Bewohnerinnen und Bewohnern der geschützten Wohngruppe wird unabhängig von der BESA-Einstufung ein Zuschlag pro Tag berechnet (gemäss gültigem Tarifblatt).

4.4 Persönliche Angelegenheiten^{3/4}

Sämtliche Preise gemäss aktuellem Tarifblatt oder nach Aufwand

- Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege und Betreuung und hauswirtschaftliche Leistungen, welcher nach BESA nicht erfasst werden kann
- Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit
- Eintrittspauschale, erstmaliger Eintritt (Dossier Eröffnung)
- Wiedereintritt
- Austrittskosten
- Endreinigung Mehrbettzimmer
- Endreinigung Einzelzimmer
- Entsorgungen
- Todesfallkosten
- Postnachsendungen (pro Versand)
- Beschriftung der Wäsche
- Kassenpflichtiges Pflegematerial
- Krankenmobilien
- Bezüge in der Cafeteria, andere Bezüge als die regulär zu den Mahlzeiten angebotenen
- Verpflegung von Gästen
- Botengänge
- Reparaturen an Möbeln und persönlichen Gegenständen
- Näharbeiten, Flicken der persönlichen Wäsche
- Persönliche Kosten wie Coiffeure, Pedicure, Toilettenartikel etc. und Pflegemittel, welche nicht auf der MiGeL-Liste aufgeführt sind

Folgende Leistungen müssen weiterhin privat bezahlt werden:

- Arztkosten, Arzneimittel
- Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, Kranken- und Unfallversicherung
- Krankentransporte, Rollstuhltaxi, Rotkreuzfahrdienst
- Steuern
- Zeitschriften- und andere Abos

5. Rückvergütungen und Ermässigungen bei Abwesenheit³

¹Bei freiwilliger Abwesenheit wird die Grundtaxe um die Verpflegungskosten reduziert, sofern die Abwesenheit länger als 3 aufeinanderfolgende Tage dauert.

²Bei Spitalaufenthalt wird die Grundtaxe ab dem 1. Tag um die Verpflegungskosten reduziert. Pflegetaxen entfallen, ebenso die Betreuungstaxen.

³Aus- und Eintrittstage gelten als Aufenthaltstage.

⁴Die Betreuungs- sowie die Pflegetaxen werden ab dem Tag, der dem Austritt folgt, nicht mehr verrechnet.

⁵Für ein reserviertes Zimmer wird 50 % der für die betreffende Person gültigen Grundtaxe verrechnet. Sie wird ab dem Tag fällig, der im Pensionsvertrag als Eintrittstag vermerkt ist. Wird ein reserviertes Zimmer nach 30 Tagen nicht besetzt, so entfällt die Ermässigung von 50 % und der volle Betrag wird fällig.

⁶Ferienaufenthalte in den Häusern Schindlergut und Rabenfluh: Wenn ein Zimmer für eine bestimmte Zeit reserviert wurde, so werden die Grundtaxen auch dann fällig, wenn der Ferienaufenthalt nicht angetreten oder vorzeitig abgebrochen wird.

⁷Wechselt eine Bewohnerin oder ein Bewohner aus ihrem respektive seinem Zimmer in ein anderes und belegt dadurch zwei Zimmer, so wird die Hälfte der Grundtaxe des bisherigen Zimmers bis zur vollständigen Räumung des Zimmers und die volle Grundtaxe für das neue Zimmer verrechnet.

⁸Rückerstattungen können nur dann erfolgen, wenn eine Eigenleistung regelmässig erfolgt. Für gelegentlich erbrachte Eigenleistungen erfolgen keine Rückvergütungen.

- täglich selbst zubereitete Morgenessen
- täglich selbst zubereitete Abendessen

Fr. 90.00/Monat

Fr.150.00/Monat

6. Mahlzeiten für Gäste ³

Angehörige sind zu den Mahlzeiten willkommen. Es ist eine Voranmeldung nötig und es gilt die gültige Preisliste der Cafeteria

7. Depot und Kündigungsfristen³

¹Beim Eintritt wird ein unverzinsliches Depot von Fr. 5'000.00 in Rechnung gestellt (davon ausgenommen sind Feriengäste und temporäre Eintritte). Dieses wird nach Bezahlung der letzten Rechnung zurückerstattet.

²Der Betreuungsvertrag kann beidseitig auf Ende des nächstfolgenden Monates gekündigt werden. In ausserordentlichen Fällen kann die Geschäftsführung eine Verkürzung der Kündigungsfrist bewilligen.

³Ferienaufenthalter bezahlen die reservierte und schriftlich von den Häusern Schindlergut und Rabenfluh bestätigte Zeitdauer.

⁴Nach einem Todesfall wird die volle Grundtaxe abzüglich Fr. 15.00 bis zur vollständigen Räumung des Zimmers verrechnet.

⁵Das Alterszentrum und Spitex stellt Anfang des Folgemonates rückwirkend monatlich die Rechnung. In der Regel werden die Rechnungen im Lastschrift-Verfahren (LSV) erhoben. Eine entsprechende Ermächtigung ist beim Eintritt bei der Bank zu hinterlegen.

8. Besondere Bestimmungen

¹Kostenansätze für hier nicht erwähnte Dienstleistungen werden von der Geschäftsführung festgelegt.

²Rückerstattungen für nicht beanspruchte Leistungen, welche in Pauschalen inbegriffen sind, können nur in Ausnahmefällen, wenn sie regelmässig und über längere Zeit nicht beansprucht worden sind, zurückerstattet werden. Die Geschäftsführung ist befugt, abschliessend über Ausnahmen und die Höhe der Rückerstattung zu entscheiden.

9. In-Kraft-Treten

Diese Taxordnung tritt gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2019 rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2019

² Beschluss der Verwaltungskommission vom 19. Oktober 2021

³ Beschluss der Verwaltungskommission vom 14. November 2022

⁴ Beschluss der Verwaltungskommission vom 16. Oktober 2023